



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Bundeskabinett beschließt Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit
- ↓ Gesellschafterlistenverordnung gilt grundsätzlich seit 01.07.2018
- ↓ BaFin: Partielle Überarbeitung des Emittentenleitfadens
- ↓ Koalition wird bei Datenschutz-Abmahnungen initiativ

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Verhältnismäßigkeitsprüfung für Berufsreglementierung beschlossen
- ↓ EU-Parlament und Rat einigen sich zum Zentralen Digitalen Zugangstor
- ↓ EuGH bestätigt deutsche „Sanierungsklausel“ als beihilferechtskonform

- ↓
- ↓
- ↓

Privates Wirtschaftsrecht

Bundeskabinett beschließt Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit

Am 13.06.2018 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Brückenteilzeit beschlossen. Änderungen zum Referentenentwurf gab es mit Blick auf die Beweislastumkehr beim Wunsch von Teilzeitbeschäftigten zur Aufstockung ihrer Arbeitszeit. Hier hat nun eine Klarstellung stattgefunden. Im Gesetz wurde dazu der Satz eingefügt: „Ein freier zu besetzender Arbeitsplatz liegt vor, wenn der Arbeitgeber die Organisationsentscheidung getroffen hat, diesen zu schaffen oder einen unbesetzten Arbeitsplatz neu zu besetzen.“ Damit kommt das BMAS der Forderung des DIHK nach, es solle klargestellt werden, wann eine Stelle frei ist. Dadurch soll Arbeitgebern der Nachweis erleichtert werden, dass es im Unternehmen keine Vollzeitstelle gibt. Positiv ist, dass die Entscheidungsfreiheit bezüglich der Personalplanung in den Unternehmen somit erhalten bleibt. Die Beweislast liegt aber trotz dieser leichten Entschärfung weiter beim Arbeitgeber. Das Gesetz soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Gesellschafterlistenverordnung gilt grundsätzlich seit 01.07.2018

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste (Gesellschafterlistenverordnung – GesLV) verabschiedet. Sie ist am 01.07.2018 in Kraft getreten, vgl. BGBl. vom 28.07.2018, Seite 870 f., [Link zum Bundesgesetzblatt](#).

Die Regelungen finden nach § 5 GesLV auf bereits vor dem 01.07.2018 gegründete GmbH und UG (haftungsbeschränkt) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anforderungen erst zu beachten sind, wenn aufgrund einer Veränderung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG eine Gesellschafterliste einzureichen ist. Die GesLV enthält Vorgaben für die Nummerierung von Geschäftsanteilen sowie zu den Prozentangaben und sieht eine Veränderungsspalte vor. Die Übergangsvorschriften finden sich in § 5 GesLV. Die Verordnung konkretisiert die Vorgaben für die Gesellschafterliste, die im Rahmen der Umsetzung der Geldwäscherichtlinie durch das Geldwäschegesetz mit zusätzlichen Anforderungen versehen wurde. Vgl. hierzu auch die Errichtung des Transparenzregisters. [Link zum Bundesverwaltungsamt](#)

BaFin: Partielle Überarbeitung des Emittentenleitfadens

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die bisherigen Kapitel X – XIV des Emittentenleitfadens zur Überwachung von Unternehmensabschlüssen und zur Veröffentlichung von Finanzberichten überarbeitet und stellt diesen Entwurf zur Konsultation. Anlass der Überarbeitung sind u. a. Änderungen durch die Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie und die Marktmissbrauchsverordnung sowie der Rechtsprechung. Der Leitfaden richtet sich an in- und ausländische Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, und soll praktische Hilfestellungen für den Umgang mit den Vorschriften des Wertpapierhandelsrechts bieten sowie die Verwaltungspraxis der BaFin erläutern. Der Leitfaden ist jedoch nicht als juristische Kommentierung zu verstehen. Entwurf der BaFin – die geänderten Kapitel X-XIV sind ohne Änderungsfunktion überarbeitet:
Link zur BaFin-Homepage
Bisheriger Emittentenleitfaden inkl. der derzeit geltenden Kapitel X-XIV (Stand 2013):
Link zur BaFin-Homepage

Koalition wird bei Datenschutz-Abmahnungen initiativ

Die Koalitionsfraktionen haben einen Entschließungsantrag formuliert, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, bis zum 01.09.2018 Änderungen des UWG zu entwerfen, um missbräuchliche Abmahnungen wegen Datenschutzverstößen zu verhindern. Der Antrag umfasst jedoch das gesamte Thema des missbräuchlichen Abmahnwesens und kommt somit der Forderung des DIHK Forderung nach einer gesetzlichen Eindämmung des Abmahnmissbrauchs entgegen.

Das Thema Abmahnmissbrauch beschäftigt derzeit alle Fraktionen, wie bei der Anhörung im Petitionsausschuss am 11.06.2018 deutlich wurde. Besonders die Sorge vor Abmahnungen wegen Verstößen gegen die DSGVO bringt Druck in die politische Diskussion.

Die CDU/CSU-Fraktion wollte für Abmahnungen wegen der DSGVO für eine begrenzte Zeit den Abmahnkostenersatz und die Vertragsstrafe aussetzen. Das sollte noch ganz kurzfristig in das Gesetzgebungsverfahren der Musterfeststellungsklage eingebracht werden und hätte damit schon im Juli in Kraft treten können (MFK-Gesetz wurde am 14.06.2018 im Bundestag beschlossen, am 06.07.2018 ist die Befassung des Bundesrates, danach folgen die Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und anschließend die Veröffentlichung). Die SPD hat aber Gegenwehr geleistet mit dem Argument, man wolle keine Sonderlösung für den Datenschutz, sondern eine Lösung für das ganze Problem des Abmahnmissbrauchs. Insofern haben sich die Koalitionspartner darauf geeinigt, einen Entschließungsantrag einzubringen mit der Aufforderung an die Bundesregierung, bis zum 01.09.2018 einen Gesetzesvorschlag vorzulegen. Dieser wurde am 14.06.2018 beschlossen. Er ist Teil der Beschlussempfehlung des Bundestags-Rechtsausschusses <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/027/1902741.pdf> (siehe S. 4, lit. d). Bei der Diskussion um die Ausgestaltung bietet das gemeinsame Verbändepapier gegen Abmahnmissbrauch eine gute Grundlage.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Verhältnismäßigkeitsprüfung für Berufsreglementierung beschlossen

Der Rat und das Europäische Parlament haben die Richtlinie für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für reglementierte Berufe beschlossen. Die Richtlinie gilt für alle reglementierten Berufe, also solche Berufe, für deren Aufnahme und Ausübung eine bestimmte Berufsqualifikation rechtlich vorgeschrieben ist. Sie stellt Regeln für die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf, die vor der Einführung von neuen oder der Änderung von bestehenden Berufsreglementierungen durchzuführen ist. Dies betrifft z. B. Anforderungen an die Berufsqualifikation, Tätigkeitsvorbehalte, Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung und Genehmigungsregelungen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Binnenmarkt gut funktioniert und gleichzeitig Transparenz und ein hohes Schutzniveau gewährleistet werden. Zu diesem Zweck soll die Richtlinie einfach und klar darlegen, wann eine Reglementierung aus Gründen des Allgemeinwohls, etwa zum Schutz der Gesundheit und der Gewährleistung der Qualität der Dienstleistung, notwendig und angemessen ist. Dabei sind die in der Richtlinie genannten Gemeinwohlinteressen nicht abschließend, sondern lassen Spielräume. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Entscheidung für eine Reglementierung jedoch ausreichend begründen und eine objektive Analyse durchführen. Stakeholder können Stellungnahmen dazu abgeben.

Die Änderungen durch Rat und Parlament stärken noch einmal die Möglichkeiten, Anforderungen an die Qualität der Aus- und Weiterbildung zu setzen. Auch die gesetzliche Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation kann als angebracht angesehen werden, wenn diese vom Staat mit der Wahrung von Allgemeininteressen betraut sind, z. B. durch die Überwachung der rechtmäßigen

Ausübung des Berufs oder die Organisation oder Überwachung der beruflichen Weiterbildung. Gleichzeitig sollen die mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten für die Aus- und Weiterbildung gewahrt werden. Die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung selbst sollen verhältnismäßig bleiben. Vor allem bei den Gesundheitsberufen gibt es mehr Spielraum, auch wenn sie nicht ganz ausgenommen werden. Die Mitgliedschaft in einer Industrie- und Handelskammer ist nicht – wie ursprünglich vorgesehen – von der Richtlinie betroffen.

EU-Parlament und Rat einigen sich zum Zentralen Digitalen Zugangstor

EU-Parlament und Rat haben sich auf einen gemeinsamen Gesetzestext für ein Single Digital Gateway (SDG) geeinigt. Das Portal „Ihr Europa“ („Your Europe“) soll verbessert und zum zentralen europäischen Internetportal ausgebaut werden. Alle für grenzüberschreitend tätige Unternehmen relevanten Informationen werden dort abrufbar bzw. verlinkt sein. Dafür werden bestehende Webseiten wie das Helpdesk für Rechte des geistigen Eigentums, EURES und die Datenbank über reglementierte Berufe konsolidiert, integriert und verlinkt. Auch mit dem Netzwerk der Einheitlichen Ansprechpartner soll das System gut zusammenspielen. Das Portal soll nutzerfreundlich, verständlich und interaktiv aufgebaut sein. Informationen müssen auch auf Englisch zur Verfügung stehen. Damit die Nutzer die Möglichkeit erhalten, verbleibende Probleme mit Ansprechpartnern zu klären, werden überdies auch Hilfsdienste verlinkt (z.B. „Europe Direct“, SOLVIT „Enterprise Europe Network“, IHKs, AHKs).

Darüber hinaus sollen mehr Online-Verwaltungsverfahren zur Verfügung stehen. Umfasst sein sollen u. a. die Gewerbeanmeldung, die Anerkennung von akademischen Berufsqualifikationen, die Registrierung von Arbeitnehmern in den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen und die Einkommens- und Körperschaftssteuererklärung. Die Umsatzsteuerregistrierung wurde nicht aufgenommen. Auch der Vorschlag des DIHK, alle Registrierungs-, Melde- und gewerberechtlichen Erlaubnispflichten, Erlaubnisse und die Arbeitnehmerentsendung aufzunehmen, wurde leider nicht aufgegriffen. Die Gründung juristischer Personen ist durch das Gesellschaftsrechtspaket abgedeckt. Ausnahmen von der reinen Online-Abwicklung können gemacht werden, wenn die physische Anwesenheit eines Nutzers z. B. zum Schutz vor Betrug erforderlich ist, etwa bei der Ausstellung von Ausweisen. Generell müssen die Mitgliedstaaten zu bestehenden Online-Verfahren einen diskriminierungsfreien Zugang gewährleisten. Die Online-Formulare selbst müssen nicht auf Englisch zugänglich sein, solange ausreichende Erklärungen darüber auf Englisch zur Verfügung stehen. Die Behörden werden nach dem Grundsatz der einmaligen Erfassung („once only principle“) arbeiten, d. h. Daten, die bereits von nationalen Behörden aufgenommen wurden, müssen nicht mehr vorgelegt werden, sondern diese zwischen den Behörden ausgetauscht werden. Die Mitgliedstaaten haben fünf Jahre Zeit zur Umsetzung durchgesetzt. In Deutschland wird sie mit dem gemeinsamen Portalverbund vorangetrieben.

EuGH bestätigt deutsche „Sanierungsklausel“ als beihilferechtskonform

Am 28.06.2018 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Sanierungsklausel des deutschen Körperschaftsteuergesetzes (§ 8c Abs. 1a KStG) mit dem Beihilfenrecht vereinbar ist. Die Rückforderungsentscheidung der EU-Kommission wurde für nichtig erklärt (Rs. C-203/16 P). Die Bundesregierung hatte die Sanierungsklausel im Jahr 2011 – bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit – für vorübergehend unanwendbar erklärt (§ 34 Abs. 6 KStG), jetzt lebt sie ab sofort wieder auf. Daher ist sie in allen noch offenen Fällen nun wieder anzuwenden. D. h. mit dem Ziel der Sanierung übernommene Unternehmen können trotz Eigentümerwechsels Verluste wieder mit zukünftigen Gewinnen verrechnen.

Das Urteil ist ein Erfolg für zahlreiche deutsche Unternehmen: Sowohl für diejenigen, welche sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, aber sanierungsfähig sind, als auch für mögliche Übernehmer. Nach jahrelangen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren herrscht endlich Rechtssicherheit. Ein anderer Ausgang des Verfahrens hätte ggf. eine Rückabwicklung von hunderten Unternehmenssanierungen bzw. Steuerrückzahlungen in Milliardenhöhe bedeutet. Auch in Bezug auf die Verfolgung von Steuererleichterungen im Wege des Beihilferechts gibt das Urteil wichtige Hinweise. Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Situationen wie hier im Fall angeschlagener Unternehmen sind durchaus möglich. Die Wahl des Referenzsystems zur Bestimmung des selektiven Vorteils durch die Kommission war in der Wissenschaft und Praxis äußerst streitig gewesen. Während die Kommission die Sanierungsklausel als Ausnahme vom Grundsatz der Nichtverrechnung betrachtete, ging die Bundesregierung von einem anderen Regel-Ausnahme-System aus: Grundsatz: Verluste und Gewinne können verrechnet werden – Ausnahme: Bei Eigentümerwechseln (teilweise) nicht – Gegen Ausnahme: in Sanierungsfällen trotz Eigentümerwechsels wiederum doch.

Der EuGH hat nun die Ansicht der Bundesregierung und des Generalanwalts Nils Wahl bestätigt. Er stellt damit Weichen für die Beurteilung steuerlicher Normen anhand des EU-Beihilferechts. Die Kommission hatte das Beihilferecht hier zuletzt sehr weit ausgelegt, um aus ihrer Sicht zu weitgehende Steuererleichterungen für Unternehmen zu begrenzen und das gemeinsame politische Vorgehen auf EU-Ebene entsprechend zu flankieren.